

Anlage 2 zur Fachstudienordnung Soziale Arbeit vom 22.07.2013

Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit der Hochschule Neubrandenburg 22.07.2013

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzungen und Inhalte der Praktika
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Dauer und zeitliche Zuordnung des Moduls PR 1
- § 5 Anerkennung als Praxisstelle für das Modul PR 1
- § 6 Begleitung der Studierenden während des Praktikums (Modul PR 1)
- § 7 Beurteilung der Studierenden durch die Praxisstelle
- § 8 Anerkennung des Praktikums und Bewertung (Modul PR 1)
- § 9 Dauer und zeitliche Zuordnung des Moduls PR 2
- § 10 Begleitung der Studierenden während des Praktikums (Modul PR 2)
- § 11 Anerkennung des Praktikums und Bewertung (Modul PR 2)
- § 12 Praktikum der im Ausland Studierenden
- § 13 Versicherung während der Praktika

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt die Rahmenbedingungen und beschreibt die Zielsetzungen der Praxismodule, die ein integraler Bestandteil des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit der Hochschule Neubrandenburg sind.

§ 2 Zielsetzungen und Inhalte der Praktika

(1) Die Module PR 1 und PR 2 dienen der Ergänzung des handlungsorientierten Bachelor-Studiums durch berufspraktische Aufgabenstellungen. Sie sollen die Studierenden befähigen, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in unmittelbarem Bezug mit Zielgruppen Sozialer Arbeit anzuwenden und verschiedene Arbeits- und Handlungsfelder kennen zu lernen, zu analysieren und zu reflektieren.

(2) Das Modul „Begleitetes Praktikum“ (PR 1) ermöglicht der Studierenden/ dem Studierenden ein Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit durch eigene Tätigkeit kennen zu lernen und dabei theoretische Kenntnisse durch praktische Erfahrungen zu überprüfen und zu festigen. Es dient der Gewinnung handlungsrelevanter professioneller Kompetenzen in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit.

(3) Im Modul „Berufliche Vorbereitung“ (PR 2) geht es um einen planvollen und der persönlichen Motivation und den Interessen angemessen Übergang in den Beruf oder in ein weiteres Ausbildungsstadium. Auf der Grundlage der bisherigen Studieninhalte entwickelt die Studierende/ der Studierende mit Bezug auf das zukünftige Handlungsfeld eine adäquate, berufs- oder forschungspraktisch ausgerichtete Fragestellung. Diese ist in eigenständiger Verantwortung in Projektform zu bearbeiten. Hier erhält die Studierende/ der Studierende Gelegenheit, ihre/ seine Methodenkenntnisse bezüglich der Akquirierung und Darstellung wissenschaftlich fundierter Daten einschließlich ihrer theoretischen Begründung und Einordnung sowie ihres Transfers in die jeweilige berufliche Praxis zu vertiefen.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Die Praxiskoordinationsstelle ist für die Durchführung des Moduls PR 1 zuständig. Die Aufgaben der Praxiskoordinationsstelle sind insbesondere:

1. Beratung für Studierende, Dozentinnen/ Dozenten und Praxisanleiterinnen/ Praxisanleiter vor, während und nach dem Modul PR 1
2. Anerkennung von Praxisstellen
3. Netzwerkarbeit in der Praxis der Sozialen Arbeit
4. Bereitstellung von unterstützenden Informationsmaterialien für alle Beteiligten
5. Koordination und Durchführung von praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen mit den beteiligten Dozentinnen/ Dozenten.
6. Aufgabe und Fortschreibung eines Informationssystems über die Praxisstellen
7. Regelmäßige Berichterstattung hinsichtlich der Durchführung des Praktikumsmoduls im 4. Semester an den Prüfungsausschuss.

(2) Das Kollegium des Bachelor-Studiengangs ist für die Durchführung des Moduls PR 2 zuständig. Die berufsorientierenden Projekte werden von den Dozentinnen/ Dozenten des jeweiligen Fachgebietes begleitet und inhaltlich durch ein entsprechendes Lehrangebot ergänzt.

§ 4 Dauer und zeitliche Zuordnung des Moduls PR 1

(1) Das Modul PR 1 ist gemäß § 5 der Studienordnung im Rahmen der wissenschaftlichen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezuges im 4. Semester abzuleisten.

(2) Zu dem Modul PR 1 wird nur zugelassen, wer die erforderlichen Modulprüfungen der vorhergehenden Semester erfolgreich absolviert haben. Die Anmeldung erfolgt in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des 3. Studiensemesters.

(3) Das Modul PR 1 umfasst eine praktische Tätigkeit im Umfang von 20 Wochen in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit.

(4) Das Modul PR 1 ist in einer anerkannten Praxisstelle, die von der Praxiskoordinationsstelle vorher genehmigt sein muss, abzuleisten.

(5) Während des Moduls PR 1 findet eine angeleitete Praktikumsbegleitung durch die Hochschule statt. Näheres regelt § 6. Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und Arbeitszeit richtet sich nach den üblichen Arbeitszeiten von Vollbeschäftigten der Praxisstelle. Während des Praktikums besteht kein Urlaubsanspruch.

(6) Die ersten zwei Wochen gelten als Probezeit, in der beide Vertragsparteien jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.

(7) Während des Praktikums bleibt die Studierende/ der Studierende Mitglied der Hochschule Neubrandenburg mit allen Rechten und Pflichten. Auch für das Praktikum hat sich die Studierende/ der Studierende gemäß den Bestimmungen der Immatrikulationsordnung zurückzumelden.

(8) Das Modul PR1 ist dann ordnungsgemäß abgeleistet worden, wenn eine Unterbrechung durch eigene Erkrankung, die eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes bzw. eines pflegebedürftigen Angehörigen nicht länger als 5 Tage dauert. Im Falle einer Erkrankung hat die Studierende/ der Studierende die Praxisstelle und die Praxiskoordinationsstelle innerhalb von 3 Werktagen zu unterrichten. Für die Zeit der Krankschreibung ist sowohl der Praxisstelle als auch der Praxiskoordinationsstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Überschreitet das Fernbleiben von der Praxisstelle 5 Tage, so ist die Ausfallzeit im Einvernehmen mit der Praxisstelle in der Regel nachzuarbeiten. Die Praxiskoordinationsstelle ist darüber zu informieren.

§ 5

Anerkennung als Praxisstelle für das Modul PR 1

(1) Das Modul PR 1 im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit ist ein in das Studium integrierter und von der Hochschule inhaltlich begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in einer geeigneten Praxisstelle abgeleistet wird. Geeignete Praxisstellen sind in der Regel Einrichtungen, in denen Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter mit Hochschulabschluss tätig sind und in denen die Ausbildungsziele verwirklicht werden können. Die Hochschule Neubrandenburg entscheidet über die Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle.

(2) Der Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle hat folgende Angaben zu enthalten:

- Beschreibung oder Konzept der Praxisstelle
- Nachweis über die berufliche Qualifikation der für die Ausbildung vorgesehenen Fachkraft (Diplom- oder Bachelor-Abschluss oder staatliche Anerkennung).

§ 6

Begleitung der Studierenden während des Praktikums (Modul PR 1)

(1) Die Beratung und Betreuung der Studierenden/ des Studierenden nimmt die Praxiskoordinationsstelle in Zusammenarbeit mit der/dem für die praxisbegleitende Veranstaltung verantwortlichen Dozentin/ Dozenten sowie im Zusammenwirken mit der anleitenden Fachkraft wahr.

(2) Innerhalb der ersten zwei Wochen wird von der Praxisanleiterin/ dem Praxisanleiter und der Studierenden/ dem Studierenden gemeinsam ein Ausbildungsplan erstellt. Dieser konkretisiert Ziele, Methoden, Inhalte und Verlauf der Ausbildung und wird nach seiner Zustimmung durch die Hochschule Neubrandenburg zum Bestandteil des Ausbildungsvertrages. Änderungen des Ausbildungsplanes muss die Hochschule Neubrandenburg zustimmen.

(3) Die Hochschule Neubrandenburg bietet Reflexionsveranstaltungen an, die insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion und Auswertung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen dienen. Die Teilnahme daran ist verpflichtend und wird von den Dozentinnen/ Dozenten am Ende des Semesters bescheinigt. Die Studierende/ der Studierende ist von der Praxisstelle für die Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Veranstaltungen freizustellen.

(4) Ist auf Grund der Entfernung der Praxisstelle von der Hochschule Neubrandenburg die Teilnahme an den begleitenden Reflexionsveranstaltungen nicht zumutbar, so ist dieser Verpflichtung in der Regel bei einer der Praxisstelle näher gelegenen Hochschule oder im Ausland an einer vergleichbaren Einrichtung oder über das world wide web nachzukommen.

§ 7

Beurteilung der Studierenden durch die Praxisstelle

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Praktikums ist von der Praxisstelle unmittelbar eine Bescheinigung (einfaches Praktikumszeugnis) über die erfolgreiche Ableistung des Praktikums gemäß Ausbildungsplan an die Studierende/ den Studierenden abzugeben. Spätestens zwei Wochen nach Beendigung des Praktikums hat die Studierende/ der Studierende den Praktikumsbericht im Prüfungsamt abzugeben.

(2) Zeigt sich während des Praktikums, dass die Leistungen der Studierenden/ des Studierenden gemäß Ausbildungsplan den Anforderungen nicht genügen, setzt sich die Praxisanleiterin/ der Praxisanleiter unverzüglich mit den gemäß Ausbildungsplan für die Beratung und Betreuung zuständigen Praxiskoordinationsstelle und/oder der Dozentin/ dem Dozenten der Hochschule Neubrandenburg in Verbindung. Hält die Praxisstelle die Studierende/ den Studierenden nicht für geeignet den Anforderungen des Praktikums zu entsprechen, so ist dies der Hochschule Neubrandenburg schriftlich mitzuteilen. Die Dozentin/ der Dozent und der Prüfungsausschuss werden von der Praxiskoordinationsstelle über die Problematik informiert. Diese entscheiden, ob das Modul PR1 „ohne Erfolg“ abgeleistet worden ist oder ob Teilleistungen anerkannt werden.

(3) Das Praktikum ist zu wiederholen, wenn das Modul PR 1 mit der Beurteilung „ohne Erfolg“ bewertet wurde. Die Praxiskoordinationsstelle ist von der Praxisstelle darüber zu informieren und diese muss den Prüfungsausschuss darüber in Kenntnis setzen. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten richtet sich nach der geltenden Prüfungsordnung.

§ 8

Anerkennung des Praktikums und Bewertung (Modul PR 1)

(1) Zur Auswertung und Vertiefung der während des Praktikums gewonnenen Erfahrungen wird ein Praktikumsbericht angefertigt, in der die Umsetzung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis gemäß Ausbildungsplan dargestellt werden und sich die Studierende/ der Studierende mit einem selbst ausgewählten Teilbereich nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzt. In dem Bericht soll darüber hinaus die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit den Anforderungen der Berufspraxis deutlich werden.

(2) Der Praktikumsbericht soll einen Umfang ca. fünfzehn Seiten haben und wird von der Dozentin/ dem Dozenten der praktikumsbegleitenden Veranstaltung (nach näheren Bestimmungen des Prüfungsausschusses) bewertet.

(3) Folgende Unterlagen sind Grundlage für die Anerkennung des Praktikums:

- Praktikumsvereinbarung
- Ausbildungsplan
- Bescheinigung der Praxisstelle über die ordnungsgemäße Ableistung des Praktikums (einfaches Praktikumszeugnis)
- Bescheinigung über die Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Reflexionsveranstaltungen
- ein als erfolgreich bewerteter Praktikumsbericht.

(4) Liegen die geforderten Unterlagen vor und entsprechen sie den Anforderungen, stellt die Praxiskoordinationsstelle eine Bescheinigung über das ordnungsgemäße Praktikum aus. Fehlende Unterlagen oder Fehlzeiten können dazu führen, dass das Praktikum nicht oder nur teilweise anerkannt wird. Die Entscheidung trifft die Praxiskoordinationsstelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

§ 9

Dauer und zeitliche Zuordnung des Moduls PR 2

- (1) Das berufsvorbereitende Praktikum Modul PR 2 wird im 5. und 6. Semester abgeleistet.
- (2) Zu dem Modul PR 2 wird zugelassen, wer das Modul PR 1 erfolgreich absolviert hat. Die Anmeldung erfolgt in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des 4. Semesters.
- (3) Das Modul PR 2 umfasst die Bearbeitung einer berufs- oder forschungspraktisch ausgerichteten Fragestellung, die auf ein zukünftiges Arbeitsfeld bezogen ist und in eigenständiger Verantwortung in Projektform zu bearbeiten ist.

§ 10

Begleitung der Studierenden während des Praktikums (Modul PR 2)

Die Anleitung und Begleitung der Studierenden während des Praktikums (Modul PR 2) findet in begleitenden Lehrveranstaltungen und Projektbetreuungen durch Dozentinnen/ Dozenten der Hochschule statt. Dabei werden in einer gemeinsam erarbeiteten Aufgabenbeschreibung Ziele, Methoden, Inhalte und Verlauf des Projektes konkretisiert. In den begleitenden Lehrveranstaltungen soll einerseits das theoretische Verständnis typischer Handlungsaufgaben vertieft werden, andererseits wird es darum gehen, individuelle berufliche Planungen der Studierenden/ des Studierenden zu strukturieren und zu begleiten. Die Teilnahme daran ist verpflichtend und wird von der Dozentin/ dem Dozenten am Ende des Semesters bescheinigt.

§ 11

Anerkennung des Praktikums und Bewertung (Modul PR 2)

- (1) Zur Auswertung und Vertiefung der während des Projektes gewonnenen Erfahrungen wird von der Studierenden/ dem Studierenden ein Projektbericht angefertigt, der neben der Projektskizze, die ausführliche und gut begründete Projektplanung und die Ausarbeitung einer Projektpräsentation umfasst.
- (2) Der Projektbericht soll einen Umfang von ca. 20 Seiten haben und wird von der Dozentin/ dem Dozenten der praxisbegleitenden Veranstaltung bewertet.

§ 12

Praktikum der im Ausland Studierenden

Für Studierende, die das Praktikum im Ausland absolvieren, gelten die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung entsprechend. Besondere Festlegungen können auf Antrag die Praxiskoordinatorin/der Praxiskoordinator treffen.

§ 13

Versicherung während der Praktika

(1) Die Studierenden sind während des Praktikums PR 1 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 c Sozialgesetzbuch - Siebtes Buch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praxisstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Hochschule Neubrandenburg eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Im Sinne von Abs. 1 ist ebenfalls versichert, wer im Rahmen des Moduls PR 2 ein Praktikum absolviert.

(3) Während der Teilnahme an Prüfungen, praktikumsbegleitenden und projektbegleitenden Veranstaltungen, die im organisierten Verantwortungsbereich der Hochschule Neubrandenburg durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII bei der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern als Ausführungsbehörde der Unfallversicherung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

(4) Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit in der Praxis sowie ggf. eine Auslandsrankenversicherung abzuschließen.